

§ 1 Lizenzen, Allgemeines

(1) Beabsichtigt jemand in offizieller Funktion beim BDF tätig zu werden, muss er hierfür die Erteilung einer Lizenz beim BDF beantragen und sich einer vom BDF vorgeschriebenen Prüfung unterziehen. Erbringt der Antragsteller bei dieser Prüfung nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis, ist die Lizenz zu versagen.

Die Prüfung ist durchzuführen von mindestens einer Person, welche im Berufsboxsport über mehrjährige praktische Erfahrung verfügen müssen und vom Vorstand des BDF bestimmt werden. Die Person muss Mitglied im BDF sein. Zudem ist erforderlich, dass die Personen, sei es auch in der Vergangenheit, zumindest über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren selbst als Lizenzträger beim BDF eingesetzt waren. Die Kosten der Prüfung, die wiederholt werden kann, trägt der Antragsteller.

(2) Übt ein Lizenzträger seine Lizenztätigkeit mindestens drei Jahre nicht aus oder bestehen nach erfolgter Lizenzierung Zweifel an seinen Fähigkeiten, so kann der BDF von ihm die Erbringung eines neuen Befähigungsnachweises verlangen. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift.

(3) Ring-, Punktrichter, Zeitnehmer und Delegierte haben an den vom Vorstand angesetzten Schulungen teilzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann der Vorstand Sanktionen beschließen.

(4) Für die Erteilung der Lizenz ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung des BDF festsetzt.

(5) Ausländische Lizenzträger, die an Veranstaltungen in Deutschland teilnehmen wollen, müssen den Nachweis ihrer Lizenzierung und einer Auslandsstartgenehmigung durch den heimatischen Sportverband erbringen.

(6) Jeder Lizenzträger erhält einen Lizenzausweis in Form einer Chipkarte. Auf diesem Ausweis ist u.a. die Mitgliedsnummer vermerkt. Dieser Ausweis ist zu jeder BDF Veranstaltung mitzuführen.

§ 2 Lizenzerteilung für Berufsboxer

(1) Lizenzen für Berufsboxer werden nur an solche Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen und bei Eintritt der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des BDF kann der Vorstand des BDF auch eine Lizenz für einen minderjährigen Antragsteller erteilen.

(2) Wer seine Lizenzierung als Berufsboxer beantragt, muss sich erforderlichenfalls zur Erlangung einer Notlizenz auf Verlangen des BDF einem Prüfungskampf unterziehen. Bei qualifizierten Amateuren kann der Vorstand des BDF hierauf verzichten.

(3) Kämpfe von Debütanten sollen nicht mehr als 4 Runden betragen. Ausnahmeweise kann mit besonderer Genehmigung des BDF für einen Debütanten ein Kampf über sechs Runden gestattet werden. Diese Kämpfe sind im Rahmen einer lizenzierten Berufsboxveranstaltung durchzuführen.

(4) Boxerlizenzen werden grundsätzlich nicht an Personen, die älter als 35 Jahre sind, erstmalig ausgegeben.

(5) Die Zulassung als Berufsboxer ist abhängig von einer vom BDF anerkannten vorherigen ärztlichen Untersuchung. Dem Lizenzantrag sind zwei elektronische Passbilder beizufügen.

(6) Bei Damen muss bei Ersterteilung einer Lizenz eine Geschlechtsbestimmung durchgeführt werden.

Schwangerschaftstests (Bestimmung des Hormons β -HCG) müssen beim Wiegen vorgelegt werden und dürfen nicht älter als 14 Tage sein.

§ 3 Lizenzzug und -Überprüfung

(1) Berufsboxer, deren Fähigkeiten nicht mehr den Leistungsanforderungen entsprechen, die man billigerweise an einen Berufsboxer stellt, und bei denen aufgrund dessen eine gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist, haben sich auf Anordnung des BDF einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergeben sich in dieser Untersuchung medizinische Bedenken, kann die Lizenz des Boxers für gewisse Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(2) Boxer, die zwei Jahre keinen Kampf ausgetragen haben, müssen auf Verlangen des BDF erneut vor einer vom BDF zu bestimmenden Kommission ihre Qualifikation ablegen.

§ 4 Startlizenzen für Berufsboxer

(1) Jeder Kämpfer ist verpflichtet, sich beim Wiegetermin ärztlich untersuchen zu lassen.

Verheimlicht ein Kämpfer oder dessen Manager bei Vertragsabschluss oder bei der ärztlichen Untersuchung ein Leiden, welches die Kampfkraft des Kämpfers vermindert oder die Kampffähigkeit des Kämpfers in Frage stellt oder eine Ansteckung des Gegners verursachen kann, werden Boxer und/oder Manager bestraft.

(2) Jeder Boxer muss für Auslandskämpfe vor Abschluss des Kampfvertrages eine Starterlaubnis beim BDF beantragen und dabei Tag des Kampfes, Ort, Gegner, dessen Gewicht und Rundenzahl angeben. Für die Startgenehmigung wird dem Boxer eine Auslandsstartgebühr in Höhe von 25,00 EUR in Form einer Rechnung berechnet.

(3) Der BDF ist berechtigt, die Starterlaubnis zu verweigern. Dieses kann insbesondere geschehen, wenn eine gesundheitliche Gefährdung des Boxers zu befürchten ist oder aber eine zu große sportliche Überlegenheit des Gegners gegeben ist.

(4) Zwischen zwei Kämpfen eines Boxers müssen mindestens drei kampffreie Tage liegen. Ausgenommen sind Wettbewerbe innerhalb einer begrenzten Teilnehmerzahl.

(5) Der BDF kann Boxer im Falle gesundheitlicher Gefährdung oder wenn ein Vertrauensarzt des BDF aufgrund seines Befundes es für nötig hält, eine Sperrzeit auferlegen.

(6) Wer sich zu mehreren Kämpfen an einem Tag oder unter Außerachtlassung der in § 4 Abs. 4 genannten Zeitspanne verpflichtet, wird mit Geldstrafe oder zeitlicher Sperre bestraft.

§ 5 Sekundant, Chefsekundant

(1) Der Sekundant hat den Kämpfer am Ring zu betreuen und ihn in den Pausen zwischen den Runden mit Rat und Tat zu unterstützen. Jeder Kämpfer hat Anspruch auf Unterstützung eines Chefsekundanten und dreier Helfer. Der Chefsekundant darf sich im Ring, zwei Helfer außerhalb des Ringes und ein weiterer Helfer an der Treppe befinden. Diese müssen auf das Kommando des Zeitnehmers „Ring frei“

den Ringaufbau räumen und dürfen den Ring erst wieder betreten, wenn der Gong das Ende der Runde anzeigt.

(2) Es ist den Sekundanten untersagt, den Boxer während des Kampfes durch Zeichen, Zurufe oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen. Verboten ist auch der Versuch der Beistandsleistung für einen zu Boden gegangenen Kämpfer.

(3) Der Chefsekundant muss dem Delegierten bei der Gewichtsfeststellung namhaft gemacht werden. Der Name ist im Wiegeprotokoll zu vermerken. Er ist berechtigt, den Ringrichter auf ungerügte Regelwidrigkeiten des Gegners seines Kämpfers in der Pause aufmerksam zu machen.

(4) Der Chefsekundant kann Schwamm oder Handtuch zum Zeichen der Aufgabe des Kampfes in den Ring werfen, wenn er ein Weiterkämpfen seines Boxers für unmöglich hält. Der betreffende Boxer gilt in diesem Falle als durch technischen KO besiegt.

(5) Sämtliche am Ring zugelassenen Beteiligten haben eine angemessene Kleidung zu tragen und müssen sich entsprechend verhalten.

§ 6 Trainer

(1) Der Trainer hat die Aufgabe, die Vorbereitung des Boxers für seine Kämpfe zu übernehmen.

(2) Der Trainer ist zugleich Chefsekundant des Boxers, wenn nicht der Manager oder eine andere zu bestimmende Person diese Tätigkeit ausübt.

(3) Der Trainer unterliegt der Lizenzpflicht beim BDF

§ 7 Ring- und Punktrichter, Allgemeines

(1) Der Ringrichter ist alleiniger Leiter des Kampfes. Vor dem Kampf hat der Ringrichter jedem der beiden Kämpfer die für die sportlich einwandfreie Durchführung notwendigen Unterweisungen zu erteilen. Der Ringrichter ist mitverantwortlich dafür, dass sich der Kampf von Anfang bis zum Ende im sportlichen Rahmen bewegt. Er hat während des Kampfes Gummihandschuhe zu tragen.

(2) Aufgabe des Ringrichters ist es auch, nach den Punktrichtern auferlegte Bestimmungen mit zu punkten.

(3) Entscheidungen des Ringrichters sind in allen Fällen endgültig, eine Berufung gegen sie ist nicht möglich.

(4) Der Ringrichter hat nach Beendigung des Kampfes oder nach den jeweiligen Runden die Punktzettel von den Punktrichtern entgegenzunehmen und die Punktzettel ohne Einsichtnahme dem Delegierten(Supervisor) zu übergeben. Er ist verpflichtet, bis zur offiziellen Verkündung des Urteils im Ring zu verbleiben.

(5) Aufgabe des Punktrichters ist es, am Schluss einer jeden Runde die Punktzahl für jeden Boxer festzustellen und in den vorgedruckten Punktzettel einzutragen. Dabei erhält der Boxer, der nach den Regeln die Runde mit Vorteilen über den Gegner beendet, die höchste Punktzahl. War der Rundenverlauf ausgeglichen, so erhalten beide Kämpfer die Höchstpunktzahl – 10 (ten point must system).

(6) Berichtigte Punktzettel haben keine Gültigkeit, wenn sie vom Delegierten nicht gegengezeichnet wurden.

(7) Der Punktrichter ist verpflichtet, über das abgegebene Punkturteil strengste Verschwiegenheit zu wahren. Das Ergebnis der Punktwertung der beteiligten Kampfrichter kann bei Kämpfen, die über die angesetzte Distanz gegangen sind, durch den Ringsprecher bei der Urteilsverkündung unter Benennung der Namen der Punktrichter bekanntgegeben werden. Hierzu ist dem Ringsprecher das Ergebnis unter Verwendung des BDF-Vordrucks in lesbarer Schrift mitzuteilen.

(8) Die Punktrichter sind so unterzubringen, dass sie von niemand beeinflusst werden können. Den Ring- und den Punktrichtern ist während des Kampfes sowie in den Rundenpausen jede Unterhaltung mit anderen Personen, außer den Offiziellen untersagt.

§ 8 Ring- und Punktrichter, Lizenzerteilung und –Entzug

(1) Ring- und Punktrichterlizenzen werden grundsätzlich nicht an Antragsteller über 65 Jahre erstmalig erteilt. Ringrichter können ihre Tätigkeit bis zum maximal 67. Lebensjahr und Punktrichter/ Zeitnehmer bis zum maximal 70. Lebensjahr ausüben. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluss von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(2) Kampfrichter für Meisterschaften müs-

sen mindestens zwei Jahre ihre Lizenzfähigkeit im Berufsboxsport ausgeübt haben oder aber vom Vorstand des BDF als besonders qualifiziert bezeichnet werden.

(3) Kampfrichtern, die wiederholt versagen, wird die Lizenz zeitweise oder dauernd entzogen.

(4) Der Ring- und Punktrichter ist im BDF Lizenzpflichtig und muss bevor er zum Einsatz kommt an einem Lehrgang mit Prüfung (schriftlicher Teil) sowie an drei Veranstaltungen (praktischer Teil) als unabhängiger Ring- und Punktrichter teilnehmen. Die jeweils zuständigen Delegierten berichten über die Arbeit im Delegiertenbericht. Die Lizenzerteilung erfolgt durch den Vizepräsidenten Sport und wird dem Vorstand des BDF gemeldet.

(5) Die Ring- und Punktrichter sind beim BDF Lizenzpflichtig.

§ 9 Zeitnehmer, Aufgaben

Der Zeitnehmer überwacht die zeitliche Einteilung des Kampfes mit Hilfe zweier Stoppuhren und zeigt die Kampfeinteilung durch Gongschlag an. Er „nimmt Zeit“

- am Anfang der Runde für deren Dauer, wobei das Rundenende 10 Sekunden vorher durch Klopfzeichen signalisiert werden muss
- am Anfang der Pause zwischen den Runden für die Dauer der Pause
- für die Anzahl der Runden
- für die Dauer der Kampfunterbrechungen
- für die Dauer der Niederschläge

Diese Vorgänge hat der Zeitnehmer während des Kampfverlaufs schriftlich (im Zeitnehmerprotokoll) niederzulegen. 10 Sekunden vor Beginn einer jeden Runde gibt der Zeitnehmer das Kommando „Ring frei“.

Der Zeitnehmer ist im BDF Lizenzpflichtig und muss bevor er zum Einsatz kommt an drei Veranstaltungen als unabhängiger Zeitnehmer teilnehmen. Die jeweils zuständigen Delegierten berichten über die Arbeit im Delegiertenbericht. Die Lizenzerteilung erfolgt durch den Vizepräsidenten Sport und wird dem Vorstand des BDF gemeldet.

§ 10 Ärzte

(1) Der Vorstand ernennt den Verbandsarzt, der die ärztlichen Belange beim Vorstand vertritt.

(2) Der Verbandsarzt muss vor allen Entscheidungen gehört werden, bei denen die Gesundheit der Boxer im weitesten Sinne eine Rolle spielt.

(3) Der Verbandsarzt hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit seinen Kollegen im BDF und mit den medizinischen Kommissionen anderer bedeutender Verbände für eine ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Boxer zu sorgen. Es werden Richtlinien des Gesundheitsschutzes der Boxer erstellt. Sie werden durch Beratung der Ringärzte erarbeitet und schriftlich festgehalten.

(4) Die offiziellen Ringärzte müssen Mitglied im BDF sein und sind Lizenzpflichtig.

§ 11 Manager

(1) Ein Manager vertritt die Interessen des Boxers. Er sollte nicht unter 25 Jahre alt sein.

(2) Sollte der BDF zu der Erkenntnis gelangen, dass der Manager seinen Boxer wiederrechtlich behandelt oder seiner Managerpflichten gegenüber dem Boxer nicht nachkommt, kann der BDF dem Manager die Lizenz entziehen. Die gezahlte Lizenzgebühr wird einbehalten und bleibt davon unberührt. Gegen die Entziehung der Lizenz kann der Manager beim Rechtsausschuss Berufung einlegen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Manager selbst.

(3) Managerprocente dürfen erst ab einer Bruttobörse von 400,00 EUR erhoben werden.

(4) Der Prozentuale Anteil darf nicht Höher als 30 % der Bruttobörse sein

(5) Die Mangerlizenz ist im BDF Lizenzpflichtig.

§ 12 Veranstalter

(1) Wer Berufsboxkämpfe veranstalten will, muss diese mind. 14 Tage vor der Veranstaltung beim BDF anmelden. Hierfür erhält er einen Vertrag zwischen dem BDF und dem Veranstalter. In diesem wird er zur Zahlung sämtlicher Gebühren verpflichtet.

(2) Verstößt der Veranstalter gegen die vertraglichen Vereinbarungen und kommt

insbesondere seinen Zahlungen, laut Zahlungsfrist nicht nach, kann ihm die Lizenz entzogen werden. Dagegen kann der Veranstalter beim Rechtsausschuss Berufung einlegen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Veranstalter selbst.

(3) Ein Veranstalter ist berechtigt, seine Veranstaltung mittels einer Person oder Kapitalgesellschaft durchzuführen.

(4) Ein Veranstalter, der erstmalig oder nur gelegentlich eine Berufsboxveranstaltung durchführen will, erhält nur eine Notlizenz.

(5) Der Veranstalter trägt dem BDF gegenüber die volle Verantwortung für die richtige Vorbereitung und einwandfreie Durchführung einer Veranstaltung. Seine Aufgabe im Besonderen ist es, über die Beachtung der „Sportlichen Regeln“ zu wachen. Er haftet für alle sportlichen Belange dem BDF und seinen Mitgliedern gegenüber. In Gemeinschaft mit den Managern verpflichtet er die Kämpfer durch Abschluss von Kampfverträgen. Seine Unterschrift ist gültig und rechtsverbindlich.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Ring genau den Vorschriften der „Sportlichen Regeln“ entspricht und am Kampftage geeichte Handschuhe zur Stelle sind. Er ist verantwortlich, dass für den Kampftag eine Haftpflichtversicherung für alle Mittägigen abschließt.

(7) der Veranstalter ist im BDF Lizenzpflichtig.

§ 13 Delegierter/Supervisor

(1) Der BDF entsendet zu sämtlichen von ihm lizenzierten Veranstaltungen einen Delegierten, der für die von ihm beaufsichtigte Veranstaltung dem BDF gegenüber verantwortlich ist. Er vertritt bei allen Veranstaltungen den BDF, beaufsichtigt die Veranstaltung in sportlicher und finanzieller Hinsicht und prüft alle Lizenzen und Startgenehmigungen auf ihre Gültigkeit. Er kann bei ihm unbekanntem Boxern, die Vorlage eines Identitätsausweises verlangen.

(2) Der Delegierte übt die höchste Gewalt am Ring aus. Er überwacht die genaue Einhaltung der Verträge sowie der „Sportlichen Regeln“. Er überwacht die Gewichtsfeststellung, sorgt für ärztliche Untersuchungen und hat die Pflicht, in Gemeinschaft mit dem Ringrichter bei einer Veranstaltung, an der ausländische Boxer teilnehmen, dieselben vor Beginn der Kämpfe auf die geltenden deutschen Regeln, insbesondere die der Punktwer-

tung und der Tiefschlagregel, hinzuweisen.

(3) Der Delegierte hat binnen 48 Stunden den Delegiertenbericht und innerhalb von sieben Tagen die Abrechnung der hinterlegten und ausgezahlten Kampfbörsen und Entschädigungen dem BDF einzureichen.

§ 14 Ringsprecher

(1) Der Sprecher hat die Kämpfer vorzustellen und die Bedingungen des Kampfes bekanntzugeben. Er verkündet auf Geheiß des Delegierten das Urteil sowie die vom Ringrichter ausgesprochenen Verwarnungen. Sonstige Nachrichten oder Ankündigungen dürfen nur mit Genehmigung des Delegierten und des Veranstalters bekanntgegeben werden.

§ 15 Durchführung von Boxveranstaltungen, Allgemeines

(1) Alle Paarungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des BDF. Sofern die sportliche Ausgewogenheit einer konkreten Kampfpaarung nach Auffassung des BDF nicht gegeben ist, kann eine solche Paarung untersagt werden.

(2) Der BDF setzt neben dem Delegierten zur Durchführung einer jeden Boxveranstaltung folgende Personen (Funktions-träger) ein, für deren Entschädigung er Sorge zu tragen hat:

- Ringarzt
- Ringrichter
- Punktrichter
- Zeitnehmer

Der BDF ist berechtigt, die zu leistenden Entschädigungen für die vorgenannten Personen vom Veranstalter einzufordern.

(3) Für die Anmeldung einer lizenzierten Veranstaltung sind € 50,--Gebühr an den BDF zu entrichten.

(4) Der Veranstalter entrichtet an den BDF von den u. g. Meisterschaftspauschalen bei Meisterschaften im Inland oder im Ausland, sofern die Veranstaltung vom BDF beaufsichtigt wird, die Höchstdotierte 100%ig und die 2. 50%ig, alle zusätzlichen Meisterschaften sind frei:

Für Weltmeisterschaften

3.000,00 EUR



Für Europameisterschaften

1.500,00 EUR

Für Intercontinental Meisterschaften

1.500,00 EUR

Für Deutsche- und Internationale Deutsche Meisterschaften

250,00 EUR

Damen Weltmeisterschaften

850,00 EUR

Damen Europameisterschaften

450,00 EUR

Damen Intercontinental Meisterschaften

250,00 EUR

Damen Deutsche- und Internationale Deutsche Meisterschaften u. Juniorenmeisterschaften

100,00 EUR

Sämtliche Kosten der Dopingkontrollen hat der Veranstalter zu tragen.

(5) Bei einer Boxveranstaltung kann der BDF darauf bestehen, dass vor dem Kampfabend die gesamten Kampfbörsen und Garantien, die Entschädigungen für alle Mittägigen, einschließlich des Kampfgerichts, vom Veranstalter hinterlegt werden.

(6) Bezüglich der Kampfbörsen für ausländische Boxer können hiervon abweichend besondere Bestimmungen über Beschaffung von Zahlungsmitteln, Hinterlegung oder Auszahlung getroffen werden.

(7) Bei Nichterfüllung der Hinterlegungsbestimmungen kann ein Kampftag verboten werden.

(8) Findet ein Kampftag aus irgendeinem Grunde -ausgenommen höhere Gewalt -nicht statt, so erhalten die Funktionsträger die bei ihnen entstandenen Kosten und Auslagen von den bereits eingezahlten Hinterlegungsgeldern.

(9) Jeder Boxer hat vor einem Kampf einen Aidstest vorzulegen, der nicht älter als 1 Jahr sein darf. Der Aidstest gilt für das jeweils laufende Jahr. Diese Regelung bleibt bis auf Widerruf beibehalten. Jedoch vor Welt-, Europa- und Internationalen Meisterschaften bleibt die Regelung bestehen, wonach der Aidstest nicht älter als 14 Tage, oder nach Bestimmung des jeweiligen Verbandes, sein darf.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Rechtsausschusses, der Ehrenpräsident und die Mitglieder des Kampfgerichts sowie der Delegierte der Veranstaltung haben freien Eintritt. Jeder Veranstalter muss eine Seite am Ring für folgende Personen gänzlich freihalten:

- Veranstalter
- Delegierter
- Sprecher
- zwei Zeitnehmer
- Ringarzt an der Treppe

In der Mitte der drei weiteren Ringseiten ist die Platzierung der Punktrichter so vorzunehmen, dass diese weder gestört noch beeinflusst werden können.

Im Innenraumbereich möglichst nah am Ring sind unentgeltlich Plätze für folgende Personen bereit zu stellen:

- Vorstandsmitglieder des BDF und dem Ehrenpräsidenten
- Mitglieder des Rechtsausschusses des BDF
- für alle anderen in Abs. 1 Genannten

§16 Kampfvverträge

(1) Kampfvverträge müssen zumindest folgende Angaben enthalten: Boxer, Rundenzahl, Gewicht, Börsen, Kampfart und Kampfdatum.

(2) Bei Vorlage eines unvollständigen Kampfvvertrages ist der BDF berechtigt, die Zustimmung zur Durchführung des Kampfes zu verweigern.

§ 17 Durchführung von Boxkämpfen, medizinische Betreuung

(1) Alle Boxer und Ringrichter haben sich einmal im Jahr, und zwar innerhalb eines Monats vor jeder Lizenzierung, einer gründlichen Untersuchung durch einen Facharzt für Sportmedizin zu unterziehen. Das Ergebnis ist schriftlich im Jahres-Hauptuntersuchungsbogen festzuhalten und dem BDF vorzulegen. Weiterhin ist der Boxer verpflichtet sämtliche Untersuchungs-Befunde beim BDF einzureichen. Für die ersten 5 Kämpfe besteht im BDF keine MRT Pflicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Boxen eine gefährliche Sportart ist und ein MRT ab dem ersten Kampf geraten wird. Der Boxer oder Ringrichter entbindet den Arzt insoweit von seiner ärztlichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

(2) Jeder Kämpfer ist zur Durchführung eines Boxkampfes verpflichtet, sich vor dem

Wiegen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Arzt entscheidet, ob der Kämpfer kampffähig ist.

Verneint der Arzt die Kampffähigkeit des Boxers, so geht bei Meisterschaften dem Meister der Titel bzw. dem Herausforderer das Herausforderungsrecht verloren.

Das Ergebnis der Untersuchung vor dem offiziellen Wiegen der Boxer ist schriftlich festzuhalten, eine Kampfunfähigkeit ist zu begründen.

(3) Zu jeder Veranstaltung ist ein lizenziertes Ringarzt hinzuzuziehen.

(4) Der Ringarzt darf die Boxer erst nach Schluss eines Kampfes behandeln. Ratschläge kann er auf Anfrage des Ringrichters bei Kampfunterbrechung erteilen. Der Ringrichter muss den Kampf abbrechen, wenn ein Ringarzt feststellt, dass schwere Gesundheitsschäden für einen Boxer zu befürchten sind.

(5) Nach Schluss des letzten Kampfes muss durch den Ringarzt festgestellt werden, ob ein Boxer noch ärztlicher Hilfe bedarf. Allen Boxern ist die Medical-Card zu übergeben.

(6) Der Ringarzt muss über den Verlauf der Kämpfe einer Veranstaltung auf einem Formblatt berichten, ob eventuelle Maßnahmen sowie Sperren für einen Boxer erforderlich sind. Diese Formblätter sind unterschrieben an den Delegierten des BDF zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle des BDF zu überreichen. Empfohlene Sperren sind den Verbänden, die die Stargenehmigungen ausgestellt haben, mitzuteilen.

(7) Auf Verlangen des BDF ist jeder Boxer verpflichtet, sich jederzeit von einem Ringarzt untersuchen zu lassen. Gegebenenfalls ist auf dessen Anweisung hin eine zusätzliche fachärztliche Untersuchung durchzuführen.

§ 18 Rahmenbedingungen für Boxkämpfe

(1) Es gibt folgende Gewichtsklassen, die vom BDF Vorstand jederzeit dem internationalen Standard angepasst werden können:

Klasse / Gewichtsobergrenze	Juniorbantamgewicht 52,163 kg / 115 lbs
Fliegengewicht 50,802 kg / 112 lbs	Bantamgewicht 53,525 kg / 118 lbs
Juniorbantamgewicht 52,163 kg / 115 lbs	Juniorfedergewicht 55,225 kg / 122 lbs
Bantamgewicht 53,525 kg / 118 lbs	Federgewicht 57,153 kg / 126 lbs
Juniorfedergewicht 55,225 kg / 122 lbs	Juniorleichtgewicht 58,967 kg / 130 lbs
Federgewicht 57,153 kg / 126 lbs	Leichtgewicht 61,235 kg / 135 lbs
Juniorleichtgewicht 58,967 kg / 130 lbs	Juniorweltergewicht 63,503 kg / 140 lbs
Leichtgewicht 61,235 kg / 135 lbs	Weltergewicht 66,678 kg / 147 lbs
Juniorweltergewicht 63,503 kg / 140 lbs	Juniormittelgewicht 69,853 kg / 154 lbs
Weltergewicht 66,678 kg / 147 lbs	Mittelgewicht 72,574 kg / 160 lbs
Juniormittelgewicht 69,853 kg / 154 lbs	Supermittelgewicht 76,203 kg / 168 lbs
Mittelgewicht 72,574 kg / 160 lbs	Halbschwergewicht 79,378 kg / 175 lbs
Supermittelgewicht 76,203 kg / 168 lbs	Schwergewicht > 79,378 kg / > 175 lbs
Halbschwergewicht 79,378 kg / 175 lbs	Das Gewicht der Kämpfer soll maximal 36 Stunden und mindestens 6 Stunden vor der Veranstaltung festgestellt werden.
Cruisergewicht 90,719 kg / 200 lbs	(4) Die Kämpfer werden in Gegenwart des Delegierten und des Ringarztes gewogen. Der Delegierte fertigt ein Protokoll über die festgestellten Gewichte an und reicht es dem BDF mit seiner Unterschrift ein.
Schwergewicht > 90,719 kg / > 200 lbs	(5) Das in den Kampfverträgen vereinbar- te Gewicht ist für beide Boxer bindend. Überschreitet ein Boxer das vereinbarte Gewicht, so muss er seinem Gegner, der gewichtsmäßig die Vereinbarung erfüllt, die im Vertrag festgelegte Geldbuße zah- len. Die Höhe dieses Betrages unterliegt der freien Vereinbarung. Überschreiten beide Kämpfer das vereinbarte Gewicht, so ist die Strafe von beiden Kämpfern an den BDF zu zahlen. Das Gewicht ist das durch den Wiegeleiter angezeigte Ge- wicht des unbedeckten Kämpfers. Die Boxer aller Gewichtsklassen, einschließ- lich des Schwergewichts, müssen gewo- gen und die genauen Gewichte bekannt gegeben werden.
Frauen Klasse / Gewichtsobergrenze	
Atomgewicht 46,266 kg / 102 lbs	
Strohgewicht 47,627 kg / 105 lbs	
Juniorfliegengewicht 48,988 kg / 108 lbs	
Fliegengewicht 50,802 kg / 112 lbs	

(6) Boxer, die nicht pünktlich zu dem im Vertrag festgelegten Wiegetermin über die Waage gehen, werden mit einer Geldstrafe von 10% ihrer Börse - maximal bis zur Höhe von € 150,- belegt. Meister verlieren ihren Meistertitel und Herausforderer ihr Herausforderungsrecht.

(7) Bei allen Kämpfen soll eine geeichte Waage den Boxern 36 Stunden vor dem Kampf zur Verfügung stehen. Es dürfen keine Federwagen benutzt werden.

(8) Die Kampfdauer beträgt 4 -10 Runden, bei internationalen Meisterschaften ggf. 12 Runden. Die Dauer jeder Runde beträgt 3 Minuten, jede Runde ist von der folgenden durch 1 Minute Pause getrennt. Die Kampfdauer der Damen bei internationalen Meisterschaften beträgt 10 Runden. Die Dauer jeder Runde beträgt 2 Minuten, jede Runde ist von der folgenden durch 1 Minute Pause getrennt.

(9) Bei Beginn einer Runde müssen die Boxer sofort ihre Ecke verlassen und kämpfen. Sie müssen unverzüglich aufhören zu kämpfen und in ihre Ecken zurückkehren, wenn der Gong das Ende der Runde anzeigt. Ruft der Ringrichter zu Beginn des Kampfes zur Ringmitte, wird der Handschlag ausgetauscht, danach erst wieder vor Beginn der letzten Runde.

(10) Alle Kämpfe müssen in einem Ring ausgetragen werden, der nicht weniger als 5,50 m und nicht mehr als 7,30 m im Quadrat messen soll. Der Boden muss solide und die einzelnen Dielen müssen gut verbunden bzw. aneinandergereiht sein. Er muss auf jeder Seite mindestens 0,60 m über das Seilquadrat hinausragen. Der Ring muss mit einer Filzschicht, die mindestens 1,5 cm und höchstens 2,5 cm dick ist, oder mit ähnlich dämpfendem Material belegt sein. Über die Filzschicht ist eine straff gespannte Plane zu ziehen. Die Überdeckung muss den gesamten Ring einnehmen, d.h. auch den die Seile überschreitenden Teil. Der Ring muss mit 4 Seilen von mindestens 2 cm Stärke mit Tuch umwickelt sein. Die Seile müssen 30 cm von dem Ringpfosten entfernt sein. Die Ringecken müssen über die gesamte Höhe gepolstert sein. Die Seile sind derart zu ziehen, dass das untere Seil 42 cm, das zweite Seil 71 cm, das dritte Seil 100 cm und das obere Seil 129 cm vom Boden entfernt ist. Auf jeder Ringseite müssen die 4 Seile je zweimal in gleichen Abständen durch senkrechte, flache, je 1 cm breite Schnüre verspannt sein. Die



Plätze am Ring sollen etwa 10 cm erhöht zur übrigen Saalbestuhlung liegen und auf jeder Seite nach hinten durch ein festes Geländer abgesperrt sein. An zwei diagonal gegenüberliegenden Ringseiten hat je eine feste Treppe bis zur oberen Kante des Ringaufbaus zu führen.

(11) Die Hosen der beiden Kämpfer sollen in der Farbe unterschiedlich sein.

(12) Es müssen Boxschuhe ohne Absätze getragen werden. Die Handschuhe müssen geeicht und vom gleichen Modell sein es sei denn, es gibt vertragliche Ausnahmen. Die Schnüre der Handschuhe müssen auf dem Rücken des Handgelenks verknotet werden und durch Tape gesichert sein. Die Handschuhe in irgendeiner Weise herzurichten oder die Polsterung zu brechen, ist verboten. Das Tragen des großen Tiefschlagschutzes ist Vorschrift und muss vom Ringrichter geprüft werden.

(13) Unvorschriftsmäßige Kampfkleidung zieht Bestrafung nach sich und kann bei Unmöglichkeit sofortiger Behebung oder, wenn sie länger als 1 Minute in Anspruch nimmt, mit Disqualifikation des betreffenden Kämpfers geahndet werden.

(14) Bei allen Kämpfen, einschließlich Meisterschaften und Meisterschafts-Ausscheidungen, sind 8-Unzen-Handschuhe bis Weltergewicht und 10-Unzen-Handschuhe ab Superweltergewicht zu verwenden, die dem vom BDF anerkannten Modell entsprechen müssen. Die Handschuhe sind vor dem Wiegen dem Delegierten zur Überprüfung auszuhandigen.

(15) Für alle Meisterschaften und Ausscheidungskämpfe sind neue Handschuhe und neue Bandagen erforderlich. Handschuhe sind vom Veranstalter zu stellen.

(16) Für Kämpfe ab einer 10-Runden-Distanz dürfen nur neue Handschuhe benutzt werden. Die Handschuhe sind, ausgenommen bei Meisterschaften, außerhalb des Ringes anzuziehen. Als Bandagen, die ebenfalls außerhalb des Ringes zu wickeln sind, dürfen nur neue Binden aus Flanell, Cambric von 1,828 m Länge und 5 cm Breite verwendet werden; bei Halbschwer- und Schwergewichten ist eine Länge von bis zu 2,438 m gestattet.

(17) Es wird den Boxern gestattet, zum Schutze der Hand ein anliegendes Gewebe (Leukoplast) bis zu 1,828 m Länge und 2,5 cm Breite, das nicht gerollt auf jede Hand (Handrücken) flach angelegt wird,

zu verwenden; ab Halbschwergewicht ist eine Länge bis zu 2,438 m zulässig. Die Schlagknöchelpartie darf nicht bewickelt werden. Die Anbringung von Tape direkt auf die Haut ist verboten.

(18) Die Handschuhe und Bandagen sind vorher durch den Ringrichter und den Chefsekundanten zu prüfen. Der Chefsekundant hat die Pflicht, die Handschuhe und Bandagen des Gegners zu prüfen.

(19) Beanstandungen der Handschuhe und Bandagen nach dem Kampf können nicht berücksichtigt werden.

(20) Zu Beginn einer jeden Runde muss jeder Kämpfer einen Mundschutz tragen. Für vorsätzliches Ausspucken kann der Ringrichter Verwarnungen erteilen. Verliert ein Kämpfer während des Kampfes den Mundschutz, so hat der Ringrichter die Säuberung des Mundschutzes durch den Sekundanten zu ermöglichen, ohne aber die laufende Aktion zu unterbrechen und dem anderen Kämpfer einen Vorteil zu nehmen.

§ 19 Kampfgericht

(1) Das Kampfgericht besteht aus

- einem einzigen Richter, der sich im Ring befindet und dem die alleinige Entscheidung des Kampfes obliegt. Diese Art der Kampfentscheidung darf jedoch nur bei Kleinringveranstaltungen oder mit ausdrücklicher Genehmigung des BDF angewandt werden; oder
- aus drei Richtern, von denen der Ringrichter sich im Ring befindet, während die beiden Punktrichter an zwei gegenüberliegenden Seiten des Ringes untergebracht sind; oder -aus einem Ringrichter mit drei Punktrichtern, die an drei verschiedenen Seiten untergebracht sind. In diesem Fall punktet der Ringrichter nicht mit.
- zwei Ringärzte

(2) Bei einer Anzahl von bis zu 32 Runden sieht das Kampfgericht wie folgt aus:

- Ein Ringrichter mit alleiniger Entscheidung
- Ein Ersatzringrichter der gleichzeitig Zeitnehmer ist
- Ein lizenziertes Ringarzt und ein weiterer Arzt welcher vom Veranstalter gestellt werden kann
- Ein Delegierter

Die Mitglieder des Kampfgerichtes dürfen weder direkt noch indirekt geschäftlich an den beteiligten Boxkämpfen und Bo-

xern interessiert sein, insbesondere bei gewerblichen und kommerziellen Angelegenheiten. Sie dürfen auch kein Wetten auf Kampfergebnisse schließen. Bei Verstößen kann bis zu einer lebenslangen Sperre sanktioniert werden.

(3) Das Kampfgericht wird vom BDF bestimmt.

(4) Die Entschädigungen des Kampfgerichtes hat der Veranstalter an den BDF nach dessen Richtsätzen zu bezahlen.

(5) Bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Meisterschaftsausscheidungen besteht das Kampfgericht aus mindestens drei Richtern gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift. Im Verhinderungsfalle müssen die Kampfrichter so rechtzeitig Mitteilung machen, dass für Ersatz gesorgt werden kann.

(6) Bei plötzlichen Absagen oder in Ausnahmefällen entscheidet der Delegierte des BDF über einen Ersatz. Unter Umständen kann er selbst als Kampfrichter antreten.

(7) Kampfrichter haben ihre Anwesenheit am Kampfort mind. eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung dem Delegierten des BDF und dem Veranstalter mitzuteilen.

§ 20 Entscheidungen des Kampfgerichtes, Definitionen

(1) Das Kampfgericht kann unter Wahrung und Beachtung der endgültigen und unanfechtbaren Maßnahmen des Ringrichters wie folgt entscheiden und als Urteil verkünden:

- Sieger durch Knockout (KO)
- Sieger durch technischen Knockout (TKO)
- Sieger nach Punkten
- Sieger durch Disqualifikation
- Unentschieden
- Kein Kampf
- Ohne Entscheidung
- Technischer Punktsieger
- Technisches Unentschieden

(2) Der KO-Sieg wird erklärt bei einer Kampfunfähigkeit des Gegners durch Niederschlag von 10 Sekunden Dauer und im Falle des § 23 Abs. 7 der „Sportlichen Regeln“ sowie, wenn die Schwere des Niederschlages einen Abbruch des Kampfes ohne Auszählen rechtfertigt.

Der technische KO-Sieg wird erklärt bei:



-Abbruch des Kampfes durch den Ringrichter wegen zu großer Überlegenheit eines Boxers

-Aufgabe durch den Chefsekundanten eines Boxers durch das Werfen von Schwamm oder Handtuch. -durch Aufgabe des Boxers selbst

Zum Sieger durch Aufgabe wird der Boxer erklärt, dessen Gegner den Kampf selbst aufgibt.

Zum Sieger durch Abbruch wegen Verletzung wird der Boxer erklärt, dessen Gegner wegen Verletzung vom Ringrichter aus dem Kampf genommen wird. Dies gilt nicht bei Verletzungen eines Boxers durch unkorrekte Kampfhandlungen des Gegners. In all diesen Fällen gilt der Gegner als durch TKO besiegt.

Zum Sieger nach Punkten wird der Boxer erklärt, der mindestens den in den vorliegenden sportlichen Regeln genannten vorgesehenen Punktvorsprung erreicht hat.

Zum Sieger durch Disqualifikation wird der nicht disqualifizierte Boxer im Falle der Disqualifikation seines Gegners erklärt.

Das Urteil „Ohne Entscheidung“ wird erklärt bei einem Doppel-KO und wenn beide Boxer gleichzeitig wegen verbotener Kampfhandlungen disqualifiziert wurden.

(3) Steht der Ringrichter unter dem Eindruck, dass ein Boxer oder die Boxer nicht unter Einsatz ihres ganzen Könnens oder Willens kämpfen, ist er verpflichtet, einzuschreiten und den oder die Boxer zu verwarnen und zum Kämpfen aufzufordern. Nach der zweiten Verwarnung wird im Wiederholungsfall die Disqualifikation ausgesprochen. Die Entscheidung lautet dann „kein Kampf“ und hat zudem zu Folge, dass die Disqualifikation nach den vorliegenden sportlichen Regeln bestraft wird. Steht der Ringrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichts auf dem Standpunkt, dass der Boxer seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt hat und der Kampf nicht ehrlich durchgeführt worden ist, so ist dieses dem Delegierten sofort mitzuteilen.

(4) Falls ein Boxer sich unfallbedingt oder durch höhere Gewalt verletzt, so dass der Kampf nicht fortgesetzt werden kann, muss bis Ende der 4. Runde das Urteil „ohne Entscheidung“ lauten. Die Runde ist mit dem Gongschlag beendet. Die daran anschließende Pause zählt schon zur nächsten Runde. Die angefangene Runde ist zu bewerten. Hat keine Aktion stattgefunden ist die Runde mit 10:10 zu bewerten. Bei Damenkämpfen muss bis Ende der 3. Runde das Urteil „ohne Ent-

scheidung“ lauten.

Ringrichter, Punktrichter und der Delegierte müssen sich vor Bekanntgabe des Urteils beraten. Nach Beginn der 4. Runde hat eine Punktwertung zu erfolgen. Das Urteil lautet dann „technischer Punktsieg“ oder „technisches Unentschieden“.

(5) Der Ringrichter kann mit vorheriger oder ohne vorherige Verwarnung einen oder beide Kämpfer bei ihm regelwidrig erscheinenden -auch bei durch Dritte veranlassten -Vorkommnissen disqualifizieren. In Zweifelsfällen ist der Ringrichter berechtigt, einen oder beide Punktrichter zu Rate zu ziehen. Eine mehrmalige Verwarnung führt damit nicht automatisch zur Disqualifikation.

(6) Geht ein Kämpfer während eines Kampfes zu Boden, ohne einen Schlag erhalten zu haben, kann der Ringrichter mit dem Zählen beginnen.

(7) Das Urteil des Kampfgerichts bedarf vor Verkündung der Bestätigung durch den Delegierten. Das gilt auch, wenn das Kampfgericht aus einem Ringrichter besteht, dem die alleinige Entscheidung des Kampfes obliegt.

§ 21 Punktwertung

(1) Kämpfe, die über die Runden gehen, werden durch Punktwertung entschieden. Gewertet werden:

- Angriff
- Verteidigung
- Anzahl und die Wirksamkeit der korrekten Treffer
- Ausdauer und Kampftaktik
- Korrektes Boxen und Verhalten

(2) Bei der Punktwertung sind dem günstiger bewerteten Boxer für jede Runde 10 Punkte zu geben, der unterlegene Boxer erhält entsprechend seiner Leistung eine niedrigere Punktzahl. Bei absolut ausgeglichener Runde erhält jeder Boxer 10 Punkte. Dies soll aber die Ausnahme sein.

(3) Gewertet wird mit ganzen Punkten. Der Ringrichter sowie der Punktrichter sind verpflichtet, jede Runde für sich zu punkten. Nach Beendigung jeder Runde ist die Punktzahl mit den Zahlen der vorangegangenen Runden zusammenzuzählen und in die vom BDF vorgeschriebenen Punktzettel einzutragen.

(4) Bei allen Kämpfen über die Distanz genügt ein Vorsprung von einem Punkt zum Erringen des Sieges.

(5) Hat keiner der beiden Boxer den zum Sieg notwendigen Punktvorsprung bei mindestens zwei der drei Punktrichter erreicht, endet der Kampf unentschieden.

§ 22 Boxkommandos, Kampfregeln

(1) Bei internationalen Kämpfen hat sich der Ringrichter nur folgender sechs Kommandos zu bedienen:

- „Stop“ bei einer Unterbrechung des Kampfes
- „Box“ bei Fortsetzung des Kampfes
- „Break“ beim Trennen und Lösen
- „Out“ nach dem Auszählen
- „Time“ beim Beginn und Ende einer Runde und bei Unterbrechungen

Der Ringrichter hat bei einem Niederschlag oder beim Anzählen die Sekunden in englischer Sprache zu sprechen.

(2) Unterläuft dem Ringrichter ein Versehen oder verstößt er gegen die „Sportlichen Regeln“, so muss der Delegierte ihn während der nächsten Kampfpause darauf aufmerksam machen.

Wiederholt der Ringrichter ein Versehen oder verstößt er im Verlauf eines Kampfabends wiederholt gegen die „Sportlichen Regeln“, so kann der Delegierte ihn nach Beendigung des Kampfes von der weiteren Tätigkeit am laufenden Kampftag suspendieren und einen anderen Ringrichter benennen.

(3) Mit Ausnahme des Ringrichters und der Kämpfer darf sich während der Kampfrunde niemand im Ring oder auf dem Ringaufbau aufhalten. Während Kämpfen, die vom Fernsehen aufgenommen werden, dürfen sich zusätzlich bis zu 2 Kameramänner/-Frauen am Ringaufbau aufhalten.

(4) Ein Treffer gilt als korrekt, wenn er mit geschlossener Faust und mit der Knöchelpartie des Handschuhs gegen die vordere und seitliche Hälfte vom Kopf oder Körper oberhalb der Gürtellinie unbehindert landet. Die Gürtellinie ist eine oberhalb der Hüftknochen zu denkende, um den Körper gezogene Linie.

Treffer auf die Arme werden nicht gewertet. Aufreißer und Rückhandschläge sind verboten.

(5) Ein Nahkampf ist einwandfrei, wenn



sich beide Gegner in Halb-oder Nahdistanz ohne verbotene Handlungen bekämpfen. Der Boxer, der hält, darf nicht schlagen. Der Gehaltene darf jedoch weiterschlagen. Halten beide Boxer -und sei es auch nur mit einer Hand -, so sind sie zu trennen. Auf das vom Ringrichter gegebene Kommando „break“ müssen sie sich voneinander lösen, einen vollständigen Schritt zurücktreten und ohne neues Kommando unverzüglich den Kampf wieder aufnehmen.

(6) Veranlasst der Ringrichter die Abstellung einer Unordnung in der Kampfkleidung eines Boxers, die auf keinen Fall länger als eine Minute dauern darf, so ist die kampfflos verstrichene Zeit der betreffenden Runde hinzuzurechnen. Ebenso hat der Zeitnehmer eine vom Ringrichter angeordnete Pause, die bis zu fünf Minuten dauern kann, abzustoppen und der Kampfzeit hinzuzurechnen.

(7) Erfolgt während des Kampfes ein Niederschlag durch einen korrekten Treffer und berührt ein Boxer anders als mit den Fußsohlen den Ringboden oder befindet sich außerhalb des Ringes, so muss der Ringrichter mit dem Zählen beginnen. Stehendes Anzählen hat zu unterbleiben. Ausnahme wenn ein Kämpfer angeschlagen ist und durch die Seile daran gehindert wird, zu Boden zu gehen.

(8) Gezählt wird die Zeit in der Weise, dass das Ende der ersten bis neunten Sekunde durch die entsprechende Zahl und der Ablauf der zehnten Sekunde - die KO-Entscheidung - mit den Worten „ten out“ festgestellt wird. Zählt der Ringrichter, so hat der Zeitnehmer den Ablauf der einzelnen Sekunden durch Klopfzeichen bekanntzugeben.

(9) Während der Dauer des Zählens ist das Werfen von Schwamm oder Handtuch verboten. Geschieht es trotzdem, so gilt dieses Zeichen der Aufgabe erst von dem Augenblick an, wenn der Ringrichter mit dem Zählen aufhört. Der Ringrichter zählt trotz Werfens von Schwamm oder Handtuch weiter.

(10) Befindet sich ein Boxer am Boden, muss sich der Gegner in eine neutrale Ecke begeben. Verweigert er dieses, so muss der Ringrichter mit dem Zählen aufhören, bis der Gegner der Anordnung gefolgt ist. Der Ringrichter hat sich beim Zählen zwischen die beiden Kämpfer zu stellen. Erst auf sein Kommando „box“ darf der Kampf wieder aufgenommen werden.

(11) Als am Boden befindlich gilt, wer eine Hand oder ein Knie auf dem Boden hat, wer verteidigungsunfähig in den Seilen hängt oder sich nicht verteidigungsfähig in Kampfstellung befindet. Im Falle eines doppelten Niederschlages, d.h. wenn beide Boxer sich am Boden befinden, wird derjenige zum Sieger erklärt, der sich vor dem Auszählen vom Boden erhebt. Falls beide Boxer ausgezählt werden, wird das Ergebnis „ohne Entscheidung“ verkündet.

(12) Fällt ein Boxer aus dem Ring, so gilt er als zu Boden gegangen. Es wird dann gezählt und der Betroffene hat, falls er nicht innerhalb von 20 Sekunden selbstständig und ohne Hilfe durch andere den Kampf fortsetzt, durch KO verloren. Ein lediglich durch die Seile gefallener Boxer, der sich noch auf der Plattform befindet, muss innerhalb von 10 Sekunden ohne fremde Hilfe in den Ring zurückkehren.

(13) Falls sich beide Boxer für 20 (zwanzig) Sekunden außerhalb des Ringes oder sie sich gleichzeitig für 10 Sekunden am Boden befinden, so lautet das Urteil „ohne Entscheidung“.

(14) Falls ein Boxer sich am Boden befindet darf der Gong das Ende der Runde nicht anzeigen bis der Ringrichter den Kampf wieder freigibt, oder das Ende des Kampfes anzeigt. Wurde der Boxer in der Pause weiter angezählt, verlängert sich die Pause nicht um diese Zeit. In keinem Fall rettet der Gong den Boxer vor dem KO, selbst nicht in der letzten Runde.

§ 23 Kampfabbruch, Zwangspause

(1) Der Ringrichter hat den Kampf abbrechen,

- wenn einer der Boxer so stark verletzt ist, dass die Gesundheit gefährdet erscheint. In solchen Fällen soll der Ringrichter den Kampfarzt zu Rate ziehen;
- wenn ein Boxer verteidigungsunfähig ist oder so wirkungsvolle Niederschläge erlitten hat, dass eine sportliche Verteidigung unmöglich ist;
- wenn die Überlegenheit eines Gegners so eindeutig feststeht, dass mit einem sportlichen Widerstand des anderen nicht mehr zu rechnen ist;
- wenn einer der beiden beteiligten Boxer drei Niederschläge durch Wirkungstreffer in einer Runde erhalten hat, dann gilt der Kampf als durch technischen KO verloren. Diese Regelung gilt nicht für Meisterschaften, Meisterschafts-Ausscheidungen und Hauptkämpfe.

(2) Jeder Boxer, der auf diese Art oder

durch KO aufgrund von Kopftreffern einen Kampf verloren hat, muss eine Zwangspause von drei Monaten absolvieren.

(3) Der BDF kann Boxern, die in mehreren aufeinanderfolgenden Kämpfen KO-Niederlagen erlitten haben, die Lizenz zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 24 Verbotene Kampfhandlungen, Sanktionen

(1) Verboten sind:

- Schläge in den Nacken und vorsätzliches Schlagen auf den Rücken (Nieren). Für Schläge unterhalb der Gürtellinie - Tiefschläge - gilt die Sonderregelung dieser Sportlichen Regeln
- Schläge mit offenem Handschuh, innerer Handfläche, Handkante, Handgelenk, Unterarm oder Ellenbogen.
- Schleuderschwinger mit Körperdrehung, Rückhandschlag, Rückzieher und Aufreißer.
- Stoßen mit dem Kopf oder der Schulter, Drücken mit dem Arm oder Ellenbogen in das
- Gesicht des Gegners, Zurückdrehen des Kopfes über die Seile, Stoßen mit dem Daumen.
- Treten und Stoßen mit Fuß oder Knie.
- Drücken und Halten unterhalb der Gürtellinie.
- Festhalten am Gegner, Ringen, Würgen, Schleudern.
- Wegziehen vom Seil oder Halten am Seil und gleichzeitiges Schlagen.
- Angreifen und Schlagen des zu Boden gegangenen Gegners.
- Kampfverweigerung durch anhaltende Doppeldeckung, Hinausstrecken des Kopfes durch die Seile, zu Boden gehen ohne Schlag, unentwegtes Rückwärtslaufen.
- Sprechen während der Kampfunden.
- Halten des Gegners und gleichzeitiges Schlagen.
- Dauerndes Halten. -Nachschlagen nach dem Kommando „break“.
- Abdrehen.
- Disziplinlosigkeit oder Beleidigung des Kampfgerichts oder des Delegierten.

(2) Für die vorgenannten Vergehen kann der Ringrichter eine Rüge, eine Verwarnung oder auch die sofortige Disqualifikation aussprechen. Jede Verwarnung



ist durch sichtbare Handzeichen für die Punktrichter und den Delegierten bekannt zu geben.

(3) Alle im Ring wegen begangener Regelverstöße ausgesprochenen Verwarnungen werden bei Punktentscheidungen mit je einem Strafpunkt für jede Verwarnung in Abzug gebracht. Die Punktrichter müssen auf den Punktzetteln in der dazu bestimmten Spalte die Verwarnung vermerken, um dann nach Addition der Punkte die Strafpunkte besonders vermerkt in Abzug zu bringen. Erst danach ist die Entscheidung zu treffen. Bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften wird der Punktabzug auf der Punktekarte durch den Punktrichter vermerkt und vom Delegierten in der Mastercard abgezogen.

(4) Je nach dem Grad der Wirkung einer verbotenen Kampfhandlung entscheidet der Ringrichter entweder auf sofortige Disqualifikation des Schuldigen, oder er kann auch für den Betroffenen eine Erholungspause von einer Minute anordnen. Kann der Betroffene nach Ablauf der Erholungspause nicht weiterkämpfen, so wird der Schuldige disqualifiziert. Falls sich der Betroffene infolge der vom Ringrichter gesehenen verbotenen Kampfhandlung am Boden befindet, unterbleibt das Zählen.

(5) Hat der Ringrichter die verbotene Kampfhandlung nicht gesehen, reklamiert ein Boxer aber eine solche, ohne sich am Boden zu befinden, so unterbricht der Ringrichter den Kampf und befragt die Punktrichter. Hat einer dieser die verbotene Kampfhandlung wahrgenommen, so entscheidet der Ringrichter wie unter Absatz (2) dieser Vorschrift.

(6) Befindet sich der Betroffene am Boden und meldet eine vom Ringrichter wahrgenommene verbotene Kampfhandlung des Gegners, muss unter allen Umständen gezählt werden. Erhebt sich der Betroffene nicht vor der Zahl „9“, folgt das Kommando „stop“ und nicht das „out“. Der Ringrichter unterbricht damit den Kampf und befragt die Punktrichter. Bestätigt einer dieser den Regelverstoß, so hat der Ringrichter wie unter Absatz 2 dieser Vorschrift zu verfahren. Hat dagegen keiner der Punktrichter die verbotene Kampfhandlung wahrgenommen, so gilt der am Boden befindliche als ausgezählt, während der Gegner zum KO-Sieger erklärt wird.

(7) Jeder in Deutschland kämpfende Boxer muss einen großen Tiefschlagschutz (Protektor) tragen. Bei einem Tiefschlag kann der Ringrichter dem Getroffenen eine Pause von bis zu 5 (fünf) Minuten ge-

währen. Währenddessen hat der Gegner in einer neutralen Ecke zu verbleiben.

(8) Kann der Betroffene den Kampf bei Ablauf der 5-Minuten-Pause fortsetzen, erhält sein Gegner einen Punktabzug. Erklärt er sich dazu jedoch nicht in der Lage, verliert er den Kampf durch TKO.

(9) Bei jedem Tiefschlag, der nicht zu einer sofortigen Beendigung des Kampfes führt, kann der Ringrichter einen Abzug von einem Punkt erteilen, wenn er der Meinung ist, dass der Schlag so schwer war, dass dem Tiefgeschlagenen dadurch Schaden zugefügt worden ist. Es sind allerdings sehr weite Maßstäbe durch den Ringrichter anzulegen.

(10) Hat der Ringrichter den Tiefschlag nicht wahrgenommen, kann der die Punktrichter befragen und je nach Schwere einen Abzug von einem Punkt aussprechen.

(11) Bei absichtlichen Tiefschlägen ist ein Abzug von einem bis zwei Punkten auszusprechen, eine Disqualifikation bei Tiefschlägen ist zu vermeiden.

(12) In folgenden Fällen hat der Delegierte die Pflicht, die dem Boxer gemäß Kampfvertrag zustehende gesamte Kampfbörse einzubehalten:

- wenn der Kampf mit der Begründung „kein Kampf“ abgebrochen wurde;
- wenn der Boxer vom Ringrichter disqualifiziert wurde;
- wenn der Boxer den Kampf ohne ausreichenden Grund aufgab

(13) Die vorgenannten Fälle unterliegen der Nachprüfung und Entscheidung durch den Vorstand des BDF, der die Kampfbörsen für verfallen erklären kann. Wird diese Entscheidung unanfechtbar, ist es dem Vorstand des BDF überlassen, je nach Schwere der Verfehlung einen Teil der Börse –mindestens jedoch 50% –für verfallen zu erklären. Von dem verfallenen Betrag erhalten der BDF und der Veranstalter des betreffenden Kampfes jeweils 50%.

(14) Alle Proteste bei Verstößen gegen die „Sportlichen Regeln“ oder gegen unberechtigte Handlungen und Unregelmäßigkeiten, die während eines Kampfes geschehen sind, müssen innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Kampfes schriftlich beim BDF eingereicht werden.

(15) Die Entscheidung über Proteste trifft der Vorstand des BDF. Dessen Entscheidung ist durch den Rechtsausschuss des

BDF überprüfbar.

(16) Wird der Protest zurückgewiesen, so hat der Protestführer die tatsächlich entstandenen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Die Kosten werden vom Rechtsausschuss des BDF festgelegt. Erst nach Entscheidung des Rechtsausschusses ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 25 Strafbare Verstöße von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des BDF kann bestraft werden:

- wenn es gegen die „Sportlichen Regeln“ oder die Satzung des BDF verstößt;
- wenn es in irgendeiner Weise gegen die Berufsehre verstößt oder das Ansehen des Berufsboxsports schädigt
- wenn es andere als Lizenzinhaber mit irgendeiner Tätigkeit bei Veranstaltungen betraut;
- wenn es sich zu einer sportlichen Tätigkeit der Unterstützung von Personen bedient, die aus dem Berufsboxsport ausgeschlossen worden sind
- wenn es trotz eines Verbotes seine Lizenz ausübt;

§ 26 Meisterschaften, Titelvergabe, Allgemeines

(1) Der BDF entscheidet über die Austragung der Meisterschaften der Bundesrepublik Deutschland in festgesetzten Bedingungen. Als äußeres Zeichen verleiht der BDF den Meisterschaftsgürtel, eine Kautionshöhe von € 200,- ist durch den Boxer zu zahlen.

(2) Kein Meistertitel kann gewonnen werden als in einem Kampf zu den vom BDF festgesetzten Bedingungen.

(3) Ein Meister der seinen Titel dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt erfolgreich verteidigt hat wird rechtmäßiger Eigentümer des Meistergürtels. Er erhält seine Kautionshöhe zurück, das gleiche gilt auch bei Titelverlust und gleichzeitiger Rückgabe des Meistergürtels.

(4) Kein Boxer darf gleichzeitig zwei deutsche Titel führen. Erringt ein Deutscher Meister einen zweiten deutschen Titel, so hat er innerhalb von 8 Tagen dem BDF schriftlich mitzuteilen, welchen Titel er weiterführen will. Mit Eingang dieser Erklärung verliert er den niedergelegten Titel



automatisch. Er kann sich innerhalb eines Jahres nicht erneut für den niedergelegten Titel bewerben.

(5) Der BDF benennt per Ausschreibung die Gegner für den Titelkampf; zugleich legt er eine Frist fest, in der sich die Veranstalter bemühen sollen, den Kampf im sogenannten Freiverkehr abzuschließen.

(6) Die abgeschlossenen Meisterschaftsverträge müssen per Einschreiben, per Fax oder per E-Mail spätestens am Tage der Beendigung des Freiverkehrs um 0.00 Uhr in der Geschäftsstelle des BDF eingegangen sein.

Ist bis zu dem vorgenannten Termin zwischen den Boxern und dem Veranstalter eine Einigung nicht zustande gekommen, so fordert der BDF durch Ausschreibung zu einer von Börsenangeboten innerhalb von 14 Tagen auf. Die Angebote müssen als Fax, als E-Mail, oder als Wertbrief versiegelt an den BDF gesandt werden. Auf dem Briefumschlag ist folgendes zu vermerken: „Angebot für die deutsche Meisterschaft im Gewicht.....“.

(7) Die Angebote zur Meisterschaft müssen die Höhe der für die Meisterschaft gebotenen Börse, Tag, Ort und Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung enthalten. Zur festgesetzten Zeit werden, wenn erwünscht, in Gegenwart der Boxer oder deren Manager und des Veranstalters oder dessen Beauftragten die Angebote geöffnet. Den Zuschlag erhält derjenige, der die höchste Garantiesumme bietet. Wer von den Interessenten nicht erschienen ist, ist schriftlich von dem Ergebnis zu unterrichten.

(8) Der Zuschlag wird nur erteilt, wenn von dem Ersteigerer innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung durch den BDF 30%, im Höchstfalle € 1.500,- der gebotenen Börse, in bar oder per Überweisung beim BDF eingezahlt sind. Der Absende Tag entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Einzahlung. Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht, erhält der Nächsthöchstbietende zu denselben Bedingungen den Zuschlag. Ansonsten erfolgt eine Neuausschreibung zu einem vom BDF festzusetzenden Termin. An der Neuausschreibung können sich die Ersteigerer, denen der Zuschlag nicht erteilt worden ist, nicht mehr beteiligen. Die Zahlung verfällt, wenn der Kampf von dem Ersteigerer innerhalb der vorgeschriebenen Terminfestsetzung durch ihm zuzurechnendes Verhalten nicht durchgeführt worden ist.

(9) Die Börse wird im Verhältnis 60 % : 40 % zugunsten des Meisters verteilt. Bei Meisterschaften um einen freien Titel

erhalten die beteiligten Boxer, sofern der Titelkampf über Börsenangebot abgeschlossen wurde, jeweils 50% der Börse.

(10) Bei gleichwertigen Angeboten entscheiden die Boxer bzw. ihre Manager. Falls zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der BDF.

(11) Falls der BDF die angebotene Höchstbörse für angemessen erklärt, sind die Beteiligten verpflichtet, zu kämpfen, andernfalls verliert der Meister seinen Titel oder der Herausforderer das Anrecht auf einen Titelkampf. Zudem werden der oder die Boxer mit Sperre bestraft.

(12) Die Meister ihrer Gewichtsklasse sind nicht verpflichtet, ihre Titel mehr als zweimal im Jahr zu verteidigen. Stichtag ist der Tag, an dem der Meister letztmalig seinen Titel verteidigt hat. Freiwillige Titelverteidigungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(13) Verteidigt der Meister in der Zeit von der Anerkennung der Herausforderung bis zum Titelkampf seinen Titel freiwillig gegen einen anderen Gegner, so muss im Falle eines Titelwechsels der neue Meister die bestehenden Pflichten gegenüber dem Herausforderer übernehmen.

(14) Innerhalb der nächsten 12 (zwölf) Wochen muss der Kampf ausgetragen werden. Bis zwei Monate vor Ablauf der Frist für den Kampf gegen den anerkannten Herausforderer kann der Meister seinen Titel freiwillig verteidigen. Nach diesem Zeitpunkt sind freiwillige Titelverteidigungen nicht mehr zulässig. Der Meister oder Herausforderer darf jedoch andere Kämpfe austragen, im Höchstfall bis 30 Tage vor dem Meisterschaftskampf.

(15) Die vom BDF für eine Deutsche Meisterschaft oder Meisterschaftsauscheidung festgesetzten Fristen werden, wenn ein internationaler Titelkampf ansteht, außer Kraft gesetzt. Wird der Austragungstermin länger als 3 (drei) Monate überschritten, verliert der Meister seinen Titel und der Herausforderer sein Herausforderungsrecht.

(16) Falls einer der beiden für die Meisterschaft bestimmten Boxer infolge von Krankheit oder Verletzung bis zu dem vom BDF festgesetzten Termin zum Kampf nicht antreten kann, verliert er seinen Titel bzw. das Herausforderungsrecht. Die Rechte des Nichterkrankten bzw. des Nichtverletzten bleiben bestehen.

(17) Im Falle einer Verletzung oder Erkrankung hat der betroffene Boxer dieses

dem BDF unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung hat der Boxer sich in Anwesenheit eines Vertrauensmannes des BDF einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Termin wird vom BDF bestimmt. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Boxer zu tragen.

(18) Die Maßnahmen zur Ansetzung einer neuen Meisterschaftsaustragung sollen durch den BDF unverzüglich erfolgen, wobei der ehemalige Meister angemessen zu berücksichtigen ist.

(19) Der BDF kann jederzeit eine anerkannte Herausforderung aus wichtigem Grunde wieder aufheben. Als wichtiger Grund ist es z.B. anzusehen, wenn eine Herausforderung weder im Freiverkehr noch im Angebotsverfahren zu realisieren ist.

(20) Es ist dem Titelhalter als auch dem Herausforderer untersagt, in den Verträgen über einen Titelkampf für den Fall eines Titelwechsels eine Revanche zu garantieren. Jede derartige oder ähnliche Abmachung in Kampfverträgen wird vom BDF nicht anerkannt.

(21) Der Veranstalter von Meisterschaftskämpfen ist verpflichtet, 36 Stunden vor dem Meisterschaftskampf die von ihm gestellte offizielle Waage zur Benutzung bereitzuhalten.

(22) Der Herausforderer wird zuerst gewogen. Überschreitet ein Kämpfer das vorgeschriebene Gewicht, so hat er die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Stunden nach dem offiziellen Wiegetermin noch einmal wiegen zu lassen. Überschreitet er auch dann das vorgeschriebene Gewicht kann der Kampf trotzdem durchgeführt werden.

In diesem Falle gilt folgende Regelung:

- Sollte der Herausforderer oder beide Kämpfer übergewichtig sein ist es kein Titelkampf
- Hat der Titelträger Übergewicht und verliert, ist der Herausforderer neuer Titelträger
- Gewinnt der Übergewichtige Titelträger ist der Titel vakant.

Hat der Herausforderer oder Titelhalter endgültig nicht das vorgeschriebene Gewicht erbracht, so muss er eine Geldbuße von 15% seiner Bruttobörse an den BDF zahlen.

(24) Ist der Titelhalter nicht mehr in der



Lage, das Limit seiner Gewichtsklasse einzuhalten, so muss er dieses spätestens 20 Tage vor dem Titelkampf dem BDF mitteilen und seinen Titel niederlegen.

(25) Ein Meister, der seinen Titel niederlegt, weil er das Limit seiner Gewichtsklasse nicht mehr halten kann, wird zu einem neuen Titelkampf in derselben Gewichtsklasse erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder zugelassen. Dieses gilt auch für einen anerkannten Herausforderer.

§ 27 Regelmeeting

Bei Deutschen und Internationalen Deutschen Meisterschaften hat vor dem Kampf ein kurzes Regelmeeting stattzufinden, an dem der Supervisor (Delegierte) die wichtigsten Regeln erklärt und das Kampfgericht vorstellt. An dem Meeting haben der Delegierte, der Ringrichter, mindestens ein Zeitnehmer, der Ringarzt, der Veranstalter und jeweils der Chefsekundant oder Manager der beiden Kämpfer teilzunehmen. Den Boxern selbst ist die Teilnahme freigestellt. Das anzufertigende Protokoll über das Regelmeeting soll vom Delegierten erstellt werden.

§ 28 Titelverteidigung

Gewinnt ein/e Boxer/in mit DM-oder IDM-Titel eine höherwertige Meisterschaft, z. B. Meistertitel eines kontinentalen Verbandes oder Intercontinental Titel der großen Weltverbände muss der Boxer/in innerhalb von 12 Monaten zur Verteidigung bereit sein. Ansonsten wird der Deutsche Meistertitel oder Internationale Deutsche Meistertitel vakant.

§ 29 Titelverlust, Verlust des Herausforderungsrechts

(1) Ein Meister verliert über die bisher dargestellten Fälle hinaus seinen Titel in folgenden Fällen:

- nach Niederlage bei einem Titelkampf.
- im Falle der erneuten Weigerung, eine durch den BDF genehmigte Herausforderung anzunehmen
- durch Nichtantreten zum Herausforderungskampf oder zum Wiegetermin oder bei Überschreitung des Gewichtslimits.
- Im Falle der Nichtannahme des Kampfes durch Verweigerung des vom BDF bestimmten Kampfgerichts.
- im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft des BDF.
- wenn er von einem deutschen

Gegner in einem nicht unter Meisterschaftsbedingungen

ausgetragenen Kampf, zu dem der Gegner innerhalb des Gewichtslimits des Meisters

antritt, vorzeitig (KO/TKO) besiegt wird.

- im Falle der Weigerung, in einem Ring zu kämpfen, der den Vorschriften entspricht.

- sofern er, unabhängig aus welchen Gründen, zwei Jahre lang nicht aktiv war. Sein

unmittelbares Herausforderungsrecht wird ihm in diesem Falle maximal ein weiteres Jahr zugestanden.

(2) Verliert der Herausforderer vor dem Meisterschaftskampf gegen einen deutschen Gegner innerhalb seiner Gewichtsklasse, so kann sein Bezwinger an seine Stelle treten. Falls der Meister oder Herausforderer vor dem Meisterschaftskampf innerhalb seiner Gewichtsklasse gegen einen deutschen Gegner verliert, so hat der BDF das Recht, die Meisterschaft erneut auszuschreiben.

§ 30 Internationale Deutsche Meisterschaften

(1) Bewerben können sich an diesen Meisterschaften, Boxer aller Nationen, die über nachgewiesene Qualifikation verfügen und beim BDF lizenziert sind.

(2) Deutsche Meister können sich ebenfalls um den Titel eines Internationalen Deutschen Meisters bewerben. Sie können diesen Titel neben dem deutschen Titel innehaben, ebenso in verschiedenen Gewichtsklassen.

(3) Deutsche Meister können bei Internationalen Deutschen Meisterschaften nur gegen einen deutschen Staatsangehörigen den Titel als Deutscher Meister verlieren.

(4) Stehen sich der Deutsche Meister und der Internationale Deutsche Meister in ihrer Gewichtsklasse gegenüber und besitzt der Internationale Deutsche Meister auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wird um beide Titel gekämpft.

(5) An die Internationalen Deutschen Meister verleiht der BDF Meistergürtel. Die Kautions des Meistergürtels ist wie in § 26 Absatz 1 geregelt.

(6) Verliert ein Internationaler Deutscher Meister einen Nichttitelkampf innerhalb seines Gewichtslimits gegen einen beim BDF lizenzierten Boxer durch KO, sind die Regelungen des § 29 (1) und § 29 (2) anzuwenden.

§ 31 Welt- und Europameisterschaften

(1) Für Europa- und Weltmeisterschaften gelten die Regeln der entsprechenden Verbände und des Aufsichtsführenden Weltverbandes.

(2) Eine Herausforderung um die Europa- oder Weltmeisterschaft durch einen deutschen Boxer muss an den BDF gerichtet sein, soweit die Vorschriften der Aufsichtsführenden Verbände, der die Herausforderung weiterleitet.

(3) Wird eine Europa- oder Weltmeisterschaft zwischen zwei deutschen Boxern ausgetragen, gelten die Kampfregeln des BDF, soweit die Vorschriften der Aufsichtsführenden Weltverbandes nichts anderes bestimmen.

§ 32 Meisterschaftsausscheidungen

(1) Der BDF kann zur Ermittlung von Herausforderern für die Meister Ausscheidungskämpfe aufrufen, zu denen sich qualifizierte Boxer bis zu einem vom BDF festgelegtem Termin melden können. Dem Herausforderungsersuchen ist für den BDF eine Rekordliste beizufügen.

(2) Sämtliche Ausscheidungskämpfe werden in der Weise ausgetragen, dass die Namen der vom BDF zugelassenen Boxer in der Webseite veröffentlicht werden. Die Gegner werden vom BDF benannt.

(3) Für die Kämpfe sind erneut geeichte Handschuhe und weiche Bandagen vorgeschrieben. Ein Ausscheidungskampf muss über eine Dauer von mindestens 8 Runden gehen, der Endkampf der Ausscheidungen muss über 10 Runden gehen.

(4) Endet eine Ausscheidung oder Endausscheidung unentschieden, so kann diese wiederholt werden, wobei dann ein Sieger bestimmt werden muss.

(5) Die Teilnahme eines Boxers an den Ausscheidungskämpfen in verschiedenen Gewichtsklassen ist nicht zulässig.

(6) Der Sieger der Endausscheidung erhält das Recht, den Deutschen Meister seiner Gewichtsklasse zum Kampf um den Titel herauszufordern.

(7) Bei einer Ausscheidung scheidet aus:

- wer seinen Kampf verliert
- wer mit Übergewicht zum Kampf antritt
- wer von einem deutschen Gegner, der nicht an der Ausscheidung teilnimmt innerhalb seines Gewichtslimits geschlagen wird. Der Sieger kann an seiner Stelle zugelassen werden.
- wer zu einer freiwilligen Titelverteidigung zugelassen wird

(8) Über die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen sowie die Fristen und Formalitäten zur Durchführung entscheidet allein der BDF. Für die Zeit der Durchführung von Ausscheidungskämpfen in einer Gewichtsklasse darf keinem Boxer das Recht der Herausforderung an den Meister dieser Gewichtsklasse erteilt werden.

(9) Der BDF hat das Recht, qualifizierten Bewerbern auch ohne Ausscheidungskämpfe das Recht der Herausforderung an den Meister zu erteilen.

(10) Die Bewerber haben die Pflicht, zu Ausscheidungskämpfen anzutreten, wenn der BDF die Börse für angemessen erklärt. Andernfalls verlieren sie das Herausforderungsrecht und die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen für die Dauer von 2 Jahren. Außerdem werden sie mit einer Sperre nicht unter 6 Monaten bestraft.

(11) Eine Herausforderung muss durch den Boxer, ggf. durch dessen Manager, erklärt und an den BDF gerichtet sein. Der BDF nimmt die entsprechende Ausschreibung vor.

(12) Der Kampf um den Titel wird ausgetragen über eine Distanz von 10 Runden. Vorgeschrieben ist die Verwendung von neuen geeichten Handschuhen und weißen Bandagen.

§ 34 Unvorhergesehene Fälle

(1) Der Vorstand des BDF hat das Recht, nach Anhörung der Beteiligten für einen in der Satzung oder in den „Sportlichen Regeln“ nicht geregelten Fall Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall hat der Vorstand des BDF in sinngemäßer Anwendung der „Sportlichen Regeln“, der Satzung und gesetzlich geltender Regelungen zu entscheiden.

(2) Diesbezügliche Entscheidungen sind für die Mitglieder des BDF bis zu einer evtl. abändernden Entscheidung durch die nächstfolgende Generalversammlung verbindlich, sofern sie nicht zuvor durch den Rechtsausschuss aufgehoben oder abgeändert worden

werden.

§ 28 Titelverteidigung

Gewinnt ein/e Boxer/in mit DM- oder IDM-Titel eine höherwertige Meisterschaft, z. B. Meistertitel eines kontinentalen Verbandes oder Intercontinental Titel der großen Weltverbände muss der Boxer/in innerhalb von 12 Monaten zur Verteidigung bereit sein. Ansonsten wird der Deutsche Meistertitel oder Internationale Deutsche Meistertitel vakant.

§ 29 Titelverlust, Verlust des Herausforderungsrechts

(1) Ein Meister verliert über die bisher dargestellten Fälle hinaus seinen Titel in folgenden Fällen:

- nach Niederlage bei einem Titelkampf.
- im Falle der erneuten Weigerung, eine durch den BDF genehmigte Herausforderung anzunehmen
- durch Nichtantreten zum Herausforderungskampf oder zum Wiegetermin oder bei Überschreitung des Gewichtslimits.
- Im Falle der Nichtannahme des Kampfes durch Verweigerung des vom BDF bestimmten Kampfgerichts.
- im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft des BDF.
- wenn er von einem deutschen Gegner in einem nicht unter Meisterschaftsbedingungen ausgetragenen Kampf, zu dem der Gegner innerhalb des Gewichtslimits des Meisters antritt, vorzeitig (KO/TKO) besiegt wird.
- im Falle der Weigerung, in einem Ring zu kämpfen, der den Vorschriften entspricht.
- sofern er, unabhängig aus welchen Gründen, zwei Jahre lang nicht aktiv war. Sein unmittelbares Herausforderungsrecht wird ihm in diesem Falle maximal ein weiteres Jahr zugestanden.

(2) Verliert der Herausforderer vor dem Meisterschaftskampf gegen einen deutschen Gegner innerhalb seiner Gewichtsklasse, so kann sein Bezwinger an seine Stelle treten. Falls der Meister oder Herausforderer vor dem Meisterschaftskampf innerhalb seiner Gewichtsklasse gegen einen deutschen Gegner verliert, so hat der BDF das Recht, die Meisterschaft erneut auszuschreiben.

§ 30 Internationale Deutsche Meisterschaften

(1) Bewerben können sich an diesen Meisterschaften, Boxer aller Nationen, die über nachgewiesene Qualifikation verfügen und beim BDF lizenziert sind.

(2) Deutsche Meister können sich ebenfalls um den Titel eines Internationalen Deutschen Meisters bewerben. Sie können diesen Titel neben dem deutschen Titel innehaben, ebenso in verschiedenen Gewichtsklassen.

(3) Deutsche Meister können bei Internationalen Deutschen Meisterschaften nur gegen einen deutschen Staatsangehörigen den Titel als Deutscher Meister verlieren.

(4) Stehen sich der Deutsche Meister und der Internationale Deutsche Meister in ihrer Gewichtsklasse gegenüber und besitzt der Internationale Deutsche Meister auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wird um beide Titel gekämpft.

(5) An die Internationalen Deutschen Meister verleiht der BDF Meistergürtel. Die Kautions des Meistergürtels ist wie in § 26 Absatz 1 geregelt.

(6) Verliert ein Internationaler Deutscher Meister einen Nichttitelkampf innerhalb seines Gewichtslimits gegen einen beim BDF lizenzierten Boxer durch KO, sind die Regelungen des § 29 (1) und § 29 (2) anzuwenden.

§ 31 Welt- und Europameisterschaften

(1) Für Europa- und Weltmeisterschaften gelten die Regeln der entsprechenden Verbände und des Aufsichtsführenden Weltverbandes.

(2) Eine Herausforderung um die Europa- oder Weltmeisterschaft durch einen deutschen Boxer muss an den BDF gerichtet sein, soweit die Vorschriften der Aufsichtsführenden Verbände, der die Herausforderung weiterleitet.

(3) Wird eine Europa- oder Weltmeisterschaft zwischen zwei deutschen Boxern ausgetragen, gelten die Kampfregeln des BDF, soweit die Vorschriften der Aufsichtsführenden Weltverbandes nichts anderes bestimmen.

§ 32 Meisterschaftsausscheidungen

(1) Der BDF kann zur Ermittlung von Herausforderern für die Meister Ausschrei-

dungskämpfe aufrufen, zu denen sich qualifizierte Boxer bis zu einem vom BDF festgelegtem Termin melden können. Dem Herausforderungsersuchen ist für den BDF eine Rekordliste beizufügen.

(2) Sämtliche Ausscheidungskämpfe werden in der Weise ausgetragen, dass die Namen der vom BDF zugelassenen Boxer in der Webseite veröffentlicht werden. Die Gegner werden vom BDF benannt.

(3) Für die Kämpfe sind erneut geeichte Handschuhe und weiche Bandagen vorgeschrieben. Ein Ausscheidungskampf muss über eine Dauer von mindestens 8 Runden gehen, der Endkampf der Ausscheidungen muss über 10 Runden gehen.

(4) Endet eine Ausscheidung oder Endausscheidung unentschieden, so kann diese wiederholt werden, wobei dann ein Sieger bestimmt werden muss.

(5) Die Teilnahme eines Boxers an den Ausscheidungskämpfen in verschiedenen Gewichtsklassen ist nicht zulässig.

(6) Der Sieger der Endausscheidung erhält das Recht, den Deutschen Meister seiner Gewichtsklasse zum Kampf um den Titel herauszufordern.

(7) Bei einer Ausscheidung scheidet aus:

- wer seinen Kampf verliert
- wer mit Übergewicht zum Kampf antritt
- wer von einem deutschen Gegner, der nicht an der Ausscheidung teilnimmt innerhalb seines Gewichtslimits geschlagen wird. Der Sieger kann an seiner Stelle zugelassen werden.
- wer zu einer freiwilligen Titelverteidigung zugelassen wird

(8) Über die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen sowie die Fristen und Formalitäten zur Durchführung entscheidet allein der BDF. Für die Zeit der Durchführung von Ausscheidungskämpfen in einer Gewichtsklasse darf keinem Boxer das Recht der Herausforderung an den Meister dieser Gewichtsklasse erteilt werden.

(9) Der BDF hat das Recht, qualifizierten Bewerbern auch ohne Ausscheidungskämpfe das Recht der Herausforderung an den Meister zu erteilen.

(10) Die Bewerber haben die Pflicht, zu

Ausscheidungskämpfen anzutreten, wenn der BDF die Börse für angemessen erklärt. Andernfalls verlieren sie das Herausforderungsrecht und die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen für die Dauer von 2 Jahren. Außerdem werden sie mit einer Sperre nicht unter 6 Monaten bestraft.

(11) Eine Herausforderung muss durch den Boxer, ggf. durch dessen Manager, erklärt und an den BDF gerichtet sein. Der BDF nimmt die entsprechende Ausschreibung vor.

(12) Der Kampf um den Titel wird ausgetragen über eine Distanz von 10 Runden. Vorgeschrieben ist die Verwendung von neuen geeichten Handschuhen und weichen Bandagen.

§ 34 Unvorhergesehene Fälle

(1) Der Vorstand des BDF hat das Recht, nach Anhörung der Beteiligten für einen in der Satzung oder in den „Sportlichen Regeln“ nicht geregelten Fall Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall hat der Vorstand des BDF in sinngemäßer Anwendung der „Sportlichen Regeln“, der Satzung und gesetzlich geltender Regelungen zu entscheiden.

(2) Diesbezügliche Entscheidungen sind für die Mitglieder des BDF bis zu einer evtl. abändernden Entscheidung durch die nächstfolgende Generalversammlung verbindlich, sofern sie nicht zuvor durch den Rechtsausschuss aufgehoben oder abgeändert worden sind.